

serversorgung und Abwasserbehandlung gebildet. Die Bildung dieser Betriebe ist bis zum 31. Dezember 1964 abzuschließen.

(2) Ergibt sich aus technischen oder ökonomischen Gründen die Notwendigkeit, die bestehenden Wasserversorgung, und Abwasserbehandlungsanlagen mehrerer Kreise zusammenzulegen, so kann ein VEB (B) Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gebildet werden.

§ 2

Der unter § 1 Abs. 1 genannte VEB (K) Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist dem Fachorgan Wasserwirtschaft des Rates des Kreises, der unter § 1 Abs. 2 genannte VEB (B) Wasserversorgung und Abwasserbehandlung dem Fachorgan Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes zu unterstellen.

§ 3

Der VEB (K) bzw. (B) Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist Rechtsnachfolger der von ihm übernommenen Wasserwirtschaftsbetriebe der Städte und Gemeinden.

§ 4

Die Aufgaben und die rechtliche Stellung des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung werden in dem Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 5

Bauproduktion und Nebenleistungen, die nicht unmittelbar mit der Instandhaltung und der Durchführung des Planes der Erhaltung der Grundmittel der in Rechtsträgerschaft des Betriebes befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen zusammenhängen, sind an die dafür zuständigen Organe und Betriebe entsprechend der Entwicklung des Gebietes bei Bildung des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung spätestens bis zum 31. Dezember 1965 zu übertragen. Ausgenommen hiervon ist die Durchführung der Bauleitung für den Plan der Erweiterung der Grundmittel.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut vom 13. Dezember 1952 der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft, die einen Finanzplan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft aufstellen (VEB [KD (MinBl. S. 208)] außer Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1963

* Der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft

Dipl.-Ing. Rochlitz

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

§ 1

Rechtliche Stellung

Der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des

Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) und eigenverantwortlich tätig.

§ 2

Name und Sitz

Der Betrieb führt den Namen: VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung..... (Bezeichnung des Gebietes, für das der Betrieb zuständig ist). Der Sitz des Betriebes ist in der Regel die Kreisstadt. Der Sitz des Betriebes ist vom zuständigen örtlichen Staatsorgan zu bestimmen.

§ 3

Aufgabenstellung

Der Betrieb hat folgende Aufgaben:

- a) Versorgung der Bevölkerung sowie der gesellschaftlichen Einrichtungen und Betriebe mit Trinkwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen;
- b) Abgabe von Wasser an die an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossenen Betriebe und Einrichtungen für die Produktion, soweit diese keine Eigenwasserversorgungsanlagen besitzen und auf Grund der gegebenen wasserwirtschaftlichen Möglichkeiten und dem Stand der ökonomischen Entwicklung des Gebietes eine Eigenwasserversorgung nicht möglich ist;
- c) Abgabe von Wasser an Betriebe und Einrichtungen, die an das in Rechtsträgerschaft des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung stehende Brauchwassernetz angeschlossen sind;
- d) die Wasserabgabe an Bevölkerung, Betriebe und Einrichtungen hat auf der Grundlage der Anordnung vom 23. Januar 1961 über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen (GBI. II S. 51) zu erfolgen. Über die Wasserabgabe an die in Buchstaben b und c genannten Betriebe und Einrichtungen sind Verträge abzuschließen, die auf Wasserverbrauchsnormen basieren;
- e) Ableitung und Behandlung von häuslichem und gewerblichem Abwasser und Niederschlagswasser bei Anschluß an das öffentliche Kanalisationsnetz;
- f) Ableitung und Behandlung von industriellem Abwasser der Betriebe und Einrichtungen bei Anschluß an das öffentliche Kanalisationsnetz, soweit dies aus abwassertechnischen oder ökonomischen Gründen notwendig ist;
- g) planmäßige Weiterentwicklung der Wasserversorgungsanlagen sowie der Anlagen zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung entsprechend der Perspektive des Versorgungsbereiches. Einflußnahme auf
 - die Standortfestlegung der Wohnungs-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten,
 - die Ausnutzung aller Eigenanlagen der Betriebe und Einrichtungen;
- h) Beratung anderer Betriebe und Einrichtungen in technisch-ökonomischen Fragen der Wasserversorgung, der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung;
- i) Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der betrieblichen Anlagen;